

NIEDERSCHRIFT

über die

Sitzung des Stadtrates der Stadt Hecklingen am 16.02.2023

Tagungsort: OT Hecklingen Stadtsaal "Stern", Hermann-Danz-Str. 40
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 20:35 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ethel-Maria Muschalle-Höllbach

Mitglieder

Frau Elke Atzler
Herr Ralf Globke
Herr Hans-Peter Hacke
Frau Heidemarie Hoffmann
Herr Hendrik Mahrholdt
Herr Hubert Nettekoven
Herr Dr. Bernhard Pech
Herr Uwe Scheller
Herr Randolph Schwabe-Bolze
Herr Mario Schwarz
Herr Dr. Roger Stöcker
Herr Arthur Taentzler
Herr Ingo-Peter Walde
Herr Wolfgang Weißbart
Herr Martin Zimmermann

Protokollführer

Frau Dagmar Klug

Volksstimme

Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder

Herr Uwe Kirchner
Frau Gabriele Schlichting
Herr Manfred Teela
Herr Axel Thormann
Herr Michael Ueberschaer

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4. Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
7. Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung
8. **389/23** 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
9. **392/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
10. **393/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
11. **396/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch
12. **397/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB
13. **398/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
14. **399/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden
15. **400/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
16. **401/23** Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB
17. **402/23** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2018
Aufhebung Stadtratsbeschluss 390/23 und Rückzug der eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA
18. **403/23** Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2020
Aufhebung Stadtratsbeschluss 391/23 und Rückzug des eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg
19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

nichtöffentlicher Teil:

20. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
21. Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, nichtöffentlicher Teil
22. Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden
23. **366/22** Personalangelegenheit
24. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
25. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Die Vorsitzende des Stadtrates Frau [REDACTED] eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Die Einladung ist jedem Ratsmitglied form- und fristgerecht zugegangen.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit sowie Feststellung von Mitwirkungsverboten gem. § 33 KVG LSA

Von insgesamt 21 Ratsmitgliedern sind
TOP 01 – TOP 16 = 15 Ratsmitglieder
TOP 17 – TOP 25 = 16 Ratsmitglieder
anwesend.
Damit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Mitwirkungsverbote gem. § 33 KVG LSA kommen nicht zur Anwendung.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Folgende Änderungsanträge zur Tagesordnung liegen vor:

Auf Wunsch der Vorhabenträger werden die Tagesordnungspunkte 11 und 12 (Beschlussvorlagen 396/23 und 397/23) von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.
Die Ratsmitglieder befürworten **einstimmig** die Änderung der Tagesordnung.

Es folgt die Feststellung der geänderten Tagesordnung, öffentlicher Teil.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil

Herr [REDACTED] hat festgestellt, dass in der öffentlichen Niederschrift Teile (Namen) geschwärzt wurden und möchte den Grund dafür wissen.

Herr [REDACTED] teilt mit, dass die Niederschrift im Internet veröffentlicht wird. Damit erfolgt eine weltweite, unkontrollierte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und ein un-

eingeschränkter Zugriff darauf. Auf Hinweis unserer Datenschutzbeauftragten sind personenbezogene Daten aus Sitzungsniederschriften vor einer Veröffentlichung im Internet zu entfernen oder unkenntlich zu machen. Des Weiteren sollte davon abgesehen werden, Wortprotokolle und Protokollierungen des Abstimmungsverhaltens einzelner Stadträte in das Internet einzustellen.

Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, die kompletten Niederschriften in der Verwaltung einzusehen.

Der vorliegenden Niederschrift vom 18.01.2023, öffentlicher Teil, wird wie folgt zugestimmt.

Ja: 13

Nein: 0

Enth.: 2

TOP 5.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 6.: Bericht des Bürgermeisters/der Verwaltung sowie Informationen der Ausschussvorsitzenden

Im öffentlichen Teil liegen keine weiteren Informationen vor.

TOP 7.: Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung

An der heutigen Sitzung nehmen keine weiteren Mitarbeiter der Verwaltung teil.

TOP 8.: 4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

389/23

Ursprünglich wurde eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **10,99 Euro/m³** unter Anpassung der Grundgebühren ermittelt und beschlossen.

Nach dem Beschluss der 3. Änderungssatzung ergab sich jedoch ein geänderter Rechtsstand. Nach diesem ist die Stadt Hecklingen bis zum 31.12.2024 entgegen der bisherigen Rechtslage nicht umsatzsteuerpflichtig. Dies wirkt sich unmittelbar auf die Gebührenhöhe aus und macht den Beschluss der 4. Änderungssatzung notwendig.

Es ergibt sich neu eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **8,74 Euro/m³**.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. den 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr Flughafen OT Cochstedt 2023 – 2025
2. die 4. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2023 – 2025 vom 30.12.2022

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke der Stadt Hecklingen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

392/23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufstellung der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Groß Börnecke, Stadt Hecklingen für das in der Anlage ausgewiesene Areal für ein Sondergebiet SO PV gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Der Geltungsbereich überdeckt die Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.) der Flur 5 der Gemarkung Groß Börnecke.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt. Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m² (ca. 11,5 ha).

Die Finanzierung der Änderung erfolgt auf der Grundlage einer zwischen der Stadt Hecklingen und der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) noch abzuschließenden Kostenübernahmevereinbarung.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 10.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Groß Börnecke - Kiesgrube" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

393/23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Börnecke – Kiesgrube“ gem. § 12 BauGB für ein Sondergebiet Photovoltaik – Freiflächenanlage in der Gemarkung Groß Börnecke zu beginnen (Aufstellungsbeschluss).

Der Geltungsbereich betrifft die Gemarkung Groß Börnecke, Flur 5, Flurstücke 294/2 (tlw.) und 294/1 (tlw.) sowie Flur 3, Flurstücke 290, 84/1, 82, 80/1 (tlw.), 79/4 (tlw.), 79/3 (tlw.), 79/1 (tlw.) und 78/1 (tlw.).

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Norden, Süden und Westen durch Ackerland und im Osten durch einen untergeordneten Weg sowie Ackerflächen begrenzt.

Die überplante Fläche hat eine Größe von ca. 115.000 m² (ca. 11,5 ha).

Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages (§ 11 BauGB) mit der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt).

mehrheitlich beschlossen Ja 14 Nein 0 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 4. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

396/23

zurückgestellt

TOP 12.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Gänsefurth" gemäß § 12 BauGB i.V.m. § 2 (1) BauGB

397/23

zurückgestellt

TOP 13.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

398/23

Frau [REDACTED] – Der Ortschaftsrat Hecklingen hat sich mehrheitlich gegen die Errichtung der PV-Anlage entschieden. Grund sind der Standort und die Erkenntnisse aus dem angefertigten Gutachten. Diesem ist zu entnehmen, dass für Flora und Fauna keine gravierenden Schäden entstehen. Trotzdem gibt es dort Tiere und Pflanzen, die nachweisbar einmalig sind und das angrenzende Areal deshalb seit DDR-Zeiten ausgewiesenes Landschaftsschutz-/Naturschutzgebiet (Salzwiesen) ist.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplans Hecklingen der Stadt Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.
2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 10) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 14.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Beschluss über die Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

399/23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. Die im Ergebnis der Beteiligung nach § 2 (2), § 3 (1) und § 4 (1) Bau GB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Nachbargemeinden sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Stadt

Hecklingen geprüft. Die Ergebnisse der Abwägung von Anregungen und Hinweisen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden entsprechen dem Abwägungskatalog als Anlage 1 zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

2. Der Abwägungskatalog (Seite 1 bis 12) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses.
3. Der Bürgermeister der Stadt Hecklingen wird beauftragt, den Behörden deren Anregungen und Hinweisen den Inhalt des Planes wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 15.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

400/23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen. Die vorliegende Begründung wird gebilligt.

Der Entwurf der 2. Teiländerung des Teilflächennutzungsplanes Hecklingen der Stadt Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflichten des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB und § 3 Absatz 3 BauGB gelten entsprechend.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 16.: Bauleitplanung der Stadt Hecklingen - Bebauungsplan "Solarpark Zum Bahnhof" OT Hecklingen der Stadt Hecklingen
hier: Billigung des Entwurfs und Beschluss über dessen Auslegung nach § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

401/23

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen bestätigt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen. Die vorliegende Begründung sowie der zum Vorhaben vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag werden gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Zum Bahnhof“ OT Hecklingen und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Parallel sind die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB gilt entsprechend.

mehrheitlich abgelehnt Ja 2 Nein 10 Enthalten 3 ausgeschlossen 0

TOP 17.: Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2018
Aufhebung Stadtratsbeschluss 390/23 und Rückzug der eingereichten
Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA

402/23

18.25 Uhr – Herr [REDACTED] nimmt an der Sitzung teil.
Damit sind 16 Ratsmitglieder anwesend.

Die Stadt Hecklingen hat gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Kalenderjahr 2018 durch den Salzlandkreis Klage eingereicht.

Zur Verfolgung der Rechtsinteressen im Verfahren um die Kreisumlage 2018 (endgültiger Bescheid) sind bisher Gesamtkosten von 65.812,77 € aufgelaufen. Hierin sind eventuelle Anwaltskosten des Salzlandkreises nicht enthalten.

In erster Instanz wurde durch das Verwaltungsgericht zugunsten der Stadt Hecklingen entschieden.

Gegen diese Entscheidung ging der Salzlandkreis in Berufung und gewann das Verfahren in zweiter Instanz vor dem Obergericht. Im Ergebnis des Rechtsstreits steht damit derzeit das Urteil vom 22.11.2022.

Im Urteilstenor ist festgelegt, dass hinsichtlich der Streitsache die Revision nicht zugelassen ist. Hierdurch wäre der Rechtsstreit beendet, soweit nicht diese Nichtzulassung angefochten wird. Begründet wird die Nichtzulassung seitens der Kammer damit, dass keiner der Zulassungsgründe nach § 132 Absatz 2 Verwaltungsgerichtsordnung vorliege.

Mit Beschluss 390/23 entschied der Stadtrat, gegen die Nichtzulassung Beschwerde einzulegen. Zur Beratung lag eine Kostenschätzung für das resultierende Verfahren jedoch noch nicht vor.

Der Stadtrat war sich bei seiner Entscheidung bewusst, dass dieses nicht ohne finanziellen Aufwand durchzuführen wäre.

Zwischenzeitlich wurde dieser Beschluss fristgerecht ausgeführt. Die Frist zur Begründung der Beschwerde endet am 19.02.2023.

Im Nachgang der Beschlussfassung ging die Prozesskostenprognose bei der Stadt Hecklingen ein, welche bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte abgefordert wurde. Das Schreiben bildet die Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Aufgrund der dort ausgeführten Prozesskosten sieht es die Verwaltung als geboten an, die mit Beschluss 390/23 getroffene Entscheidung vor dem Hintergrund der nun bekannten Kostenrisiken nochmals zu überdenken und den Beschluss ggf. aufzuheben sowie die eingereichte Beschwerde zurückzunehmen.

In Auswertung der übermittelten voraussichtlichen Kostennoten gibt es im Verfahren hinsichtlich der Kostenverteilung 3 mögliche Ausgänge:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
2. Die Beschwerde wird zugelassen, das Verfahren letztlich jedoch trotzdem verloren. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
3. Die Beschwerde wird zugelassen und das Revisionsverfahren gewonnen. In diesem Fall trägt die Gegenseite sämtliche bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der ersten Instanz.

Auf die bislang in den Vorinstanzen aufgelaufenen Kosten hat die Einlegung der Revision keinen Einfluss mehr. Im Falle der Revisionsrücknahme wären diese zu zahlen – ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in erster Instanz. Diese wären nur im Fall des positiven Verfahrensausgangs in Gänze abzuwenden (Verfahrensausgang Nummer 3).

Nachstehend wird deshalb lediglich ausgeführt, welche zusätzlichen Kosten gemäß geltenden Kosten- und Gebührevorschriften zu erwarten wären, wenn an der Nichtzulassungsbeschwerde festgehalten werden soll:

Zu 1. Für den Fall, dass die Nichtzulassungsbeschwerde abgewiesen wird, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	17.565,35 €
Rechtsanwaltskosten SLK	17.565,35 €
Gerichtsgebühren	23.642,00 €
Gesamt	58.772,70 €

Zu 2. Für den Fall, dass die Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat und somit das Revisionsverfahren durchgeführt wird, die Stadt das Verfahren aber verliert, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	34.034,36 €
Rechtsanwaltskosten SLK	34.034,36 €
Gerichtsgebühren	59.105,00 €
Gesamt	127.173,72 €

Im Falle des Rückzugs würden die Rechtsanwaltskosten RA Dombert nach Ziffer 1 vollumfänglich auflaufen. Die Gerichtsgebühren reduzieren sich auf 11.821,00 €. Die Anwaltskosten der Gegenseite würden aufgerufen, sobald Prozesshandlungen der Gegenseite erfolgen.

Herr [REDACTED] sah sich nach Rücksprache mit den Fachbereichsleitern in der Verantwortung, heute erneut einen Beschluss einzubringen und den Stadtrat zu bitten, den im Januar gefassten Beschluss zu überdenken und die Rechtsstreitigkeiten der Stadt gegen den Salzlandkreis zur Festsetzung der Kreisumlagen 2018 und 2020 zu beenden.

Herr [REDACTED] ist der Meinung, die Klageverfahren fortzuführen. Aus dem Urteil des Obergerichtes ist ersichtlich, dass es in Sachsen-Anhalt keine gesetzlichen Regularien zum Abwägungsprozess für die Höhe der Kreisumlagen gibt. Wenn jetzt keine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision geführt wird, wird das Urteil des OVG rechtskräftig und ist Bestandteil der Rechtsprechung. Damit hat die Stadt keine Möglichkeit mehr, gegen die Festsetzung der Kreisumlagen vorzugehen.

Die Kreisumlagen kosten der Stadt jedes Jahr ca. 1,5 Mio. €. Diese Summe ist untragbar und wird sich ohne Beschwerdeverfahren auch nicht ändern.

Herr [REDACTED] hat für alle Ratsmitglieder eine Übersicht zu den Haushaltsergebnissen des Landkreises und der Stadt Hecklingen bei verschiedenen Hebesätzen der Kreisumlage 2018 erarbeitet und die relativen Haushaltsunterdeckungen 2018 grafisch dargestellt.

Herr [REDACTED] weist daraufhin, dass der Hebesatz für alle Kommunen gleich, aber nicht von allen Kommunen gleichmäßig leistbar ist. Trotz allem sollte aber nicht vergessen werden, dass der Landkreis auch Aufgaben für die Kommunen leistet, wofür eine Umlage zu zahlen ist. Der Landkreis hat im Gegensatz zu einer Kommune nicht die Möglichkeit, Gelder (Zuweisungen) vom Land zu generieren. Von daher ist die Situation sehr schwierig.

Herr [REDACTED] weist darauf hin, dass sich die Stadt Hecklingen die Kosten der Klagen bei der jetzigen Finanzsituation nicht leisten kann. Er schlägt vor, mit dem Landrat Herrn [REDACTED]

das Gespräch zu suchen bzw. einen Brief an den Bundespräsidenten bzw. Bundeskanzler zu verfassen, in dem auf die Situation der Stadt aufmerksam gemacht wird.

Anschließend folgt ein reger Diskussionsbedarf, wobei die Meinungen im Stadtrat auseinandergehen.

1. Geschäftsordnungsantrag

Herr [REDACTED] stellt den Antrag, die Diskussion zu beenden und über die Beschlussvorlage abzustimmen.

Dem Antrag wird **einstimmig** entsprochen.

2. Antrag

Herr [REDACTED] stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Dem Antrag wird **einstimmig** entsprochen.

Name	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
[REDACTED]		X	
[REDACTED]			x
[REDACTED]	x		
[REDACTED]		X	
[REDACTED]		X	
[REDACTED]			x
[REDACTED]	x		
[REDACTED]		x	
[REDACTED]		x	
[REDACTED]		x	
[REDACTED]	x		
[REDACTED]		x	
[REDACTED]		x	
[REDACTED]	x		
[REDACTED]	x		

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 390/23 und beauftragt den Bürgermeister, den Rückzug der bereits eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil 4 L 30/21 OVG LSA zu veranlassen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 9 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 18.: Rechtsangelegenheit - Kreisumlage 2020
 Aufhebung Stadtratsbeschluss 391/23 und Rückzug des eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg

403/23

Die Stadt Hecklingen hat gegen die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Kalenderjahr 2020 durch den Salzlandkreis Klage eingereicht.

Zur Verfolgung der Rechtsinteressen im Verfahren um die Kreisumlage 2020 (endgültiger Bescheid) sind bisher Gesamtkosten von 77.953,58 € aufgelaufen. Hierin sind eventuelle Anwaltskosten des Salzlandkreises nicht enthalten.

In erster Instanz wurde die Klage durch das Verwaltungsgericht abgewiesen.

Im Urteilstenor ist festgelegt, dass hinsichtlich der Streitsache die Zulassung der Berufung beantragt werden kann.

Mit Beschluss 391/23 entschied der Stadtrat, die Zulassung der Berufung zu beantragen. Zur Beratung lag eine Kostenschätzung für das resultierende Verfahren jedoch noch nicht vor. Zwischenzeitlich wurde dieser Beschluss fristgerecht ausgeführt.

Im Nachgang der Beschlussfassung ging die Prozesskostenprognose bei der Stadt Hecklingen ein, welche bei der Kanzlei Dombert Rechtsanwälte abgefordert wurde. Das Schreiben bildet die Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Aufgrund der dort ausgeführten Prozesskosten sieht es die Verwaltung als geboten an, die mit Beschluss 391/23 getroffene Entscheidung vor dem Hintergrund der nun bekannten Kostenrisiken nochmals zu überdenken und den Beschluss ggf. aufzuheben sowie den eingereichten Antrag zurückzunehmen.

In Auswertung der übermittelten voraussichtlichen Kostennoten gibt es im Verfahren hinsichtlich der Kostenverteilung 3 mögliche Ausgänge:

1. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgewiesen. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite trägt die Stadt Hecklingen.
2. Die Berufung wird zugelassen, das Verfahren wird letztlich jedoch verloren. Alle im Rechtsstreit entstandenen Kosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der Gegenseite in der Erstinstanz trägt die Stadt Hecklingen.
3. Die Beschwerde wird zugelassen und das Berufungsverfahren gewonnen. In diesem Fall trägt die Gegenseite sämtliche bislang aufgelaufenen Verfahrenskosten ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten der ersten Instanz, wenn sie nicht in einer ggf. angestregten Revision letztlich doch gewinnt.

Auf die bislang in der Vorinstanz aufgelaufenen Kosten hat die Einlegung der Revision keinen Einfluss mehr. Im Falle der Antragsrücknahme wären diese zu zahlen – ggf. mit Ausnahme der Anwaltskosten. Diese wären nur im Fall des positiven Verfahrensausgangs in Gänze abzuwenden (Verfahrensausgang Nummer 3).

Nachstehend wird deshalb lediglich ausgeführt, welche zusätzlichen Kosten gemäß geltenden Kosten- und Gebührenvorschriften im Berufungsverfahren zu erwarten wären, wenn an dem Antrag auf Zulassung der Berufung festgehalten werden soll:

Zu 1. Für den Fall, dass der Zulassungsantrag abgewiesen wird, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	19.014,30 €
Rechtsanwaltskosten SLK	19.014,30 €
Gerichtsgebühren	11.623,00 €
Gesamt	49.651,60 €

Zu 2. Für den Fall, dass der Zulassungsantrag Erfolg hat und somit das Berufungsverfahren durchgeführt wird, die Stadt das Verfahren aber verliert, entstehen **zusätzlich zu den bisher aufgelaufenen Kosten:**

Rechtsanwaltskosten RA Dombert	33.280,97 €
Rechtsanwaltskosten SLK	33.280,97 €
Gerichtsgebühren	46.492,00 €
Gesamt	113.053,94 €

Im Falle des Rückzugs des Zulassungsantrages zur Berufung würden die Rechtsanwaltskosten RA Dombert nach Ziffer 1 vollumfänglich anfallen. Allerdings würden sich die Gerichts-

gebühren des Verfahrens auf 5.811,50 € reduzieren. Rechtsanwaltskosten der Gegenseite würden erst aufgerufen, wenn im Verfahren Handlungen der Gegenseite erfolgt wären.

Frau [REDACTED] stellt auch für diesen Beschluss den Antrag auf namentliche Abstimmung:

Dem Antrag wird **einstimmig** entsprochen.

Name	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
[REDACTED]		X	
[REDACTED]			X
[REDACTED]	X		
[REDACTED]		X	
[REDACTED]		X	
[REDACTED]			X
[REDACTED]	X		
[REDACTED]		X	
[REDACTED]		X	
[REDACTED]		X	
[REDACTED]	X		
[REDACTED]		X	
[REDACTED]		X	
[REDACTED]	X		
[REDACTED]	X		

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Aufhebung des Beschlusses 391/23 und beauftragt den Bürgermeister, den Rückzug des bereits eingereichten Antrages auf Zulassung der Berufung zum Urteil 9 A 357/20 MD des Verwaltungsgerichtes Magdeburg zu veranlassen.

mehrheitlich abgelehnt Ja 5 Nein 9 Enthalten 2 ausgeschlossen 0

TOP 19.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

1.

Herr [REDACTED] möchte für den nächsten Stadtrat einen Beschlussantrag einbringen und informiert die Ratsmitglieder kurz über dessen Inhalt.

Der Beschluss sollte wie folgt lauten:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beauftragt die Verwaltung, die Grundschule der Stadt Hecklingen in Hans-Breitensträter-Grundschule umzubenennen. In den Prozess der Umbenennung ist die Schulleitung mit einzubeziehen.

Die Hecklinger Grundschule trägt derzeit keinen Namen. Dabei ist es nichts Außergewöhnliches, dass Grundschulen zur Identitätsstiftung und Abgrenzung Namen tragen und nicht selten bekannte Persönlichkeiten herangezogen werden. Hans Breitensträter ist 1897 in Hecklingen geboren und war mehrfacher deutscher Meister im Boxsport. Er war sogar derart bekannt, dass ein abgedrucktes Gemälde vom Künstler Rudolf Grossmann mit dem Namen „The Boxer Hans Breitensträter“ von Abby Aldrich Rockefeller an das Museum of Modern Art in New York gespendet wurde, in welchem es heute noch hängt.

Für diese Namensgebung sprechen letztendlich 3 Gründe wie

- Denkmal für einen berühmten Sohn der Stadt
- Profilierung der Grundschule und der Stadt
- Vorbildwirkung Breitensträters für alle Schülerinnen und Schüler.

Im August 2023 feiert die Grundschule Hecklingen ihr 150-jähriges Bestehen. Dieser Anlass wäre für eine Namensgebung der Schule gut geeignet. Abschließend teilt Herr [REDACTED] mit, dass dieser Antrag in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Grundschule besprochen werden sollte.

Frau [REDACTED] merkt an, dass der Stadtrat nicht so ohne Weiteres der Schule einen Namen geben kann. Dazu bedarf es eines Beschlusses durch die Gesamtkonferenz. Dieses Thema muss in einem anderen Rahmen geführt werden. Der Stadtrat sollte sich im Klaren sein, dass die Namensgebung einer Schule auch mit Kosten verbunden ist. (z. B. Änderung von Briefbögen, Stempel, Siegel etc.). Hier bedarf es im Vorfeld verfahrensrechtlicher Abstimmungen und Beratungen mit der Gesamtkonferenz, dem Schülerrat, dem Elternrat usw.. Erst wenn alle Gremien angehört wurden, kann der Stadtrat darüber befinden. Dieser Prozess wird einige Zeit in Anspruch nehmen, so dass eine Umsetzung kaum bis zum Sommer 2023 möglich sein wird.

Herr [REDACTED] – Der Vorschlag, der Grundschule Hecklingen einen Namen zu geben, ist eine gute Sache. Dennoch gibt es sicher diverse andere Vorschläge betreffend des Namens und wird in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar sein.

Abschließend weist **Herr [REDACTED]** auf andere wichtige Probleme hin, die die Stadt Hecklingen zu lösen hat und sollte deshalb in dieser Richtung nichts überstürzen. Zudem müssen Personen, nach denen Schulen benannt werden, tiefgründig geprüft werden.

Frau [REDACTED] bittet den Bürgermeister, diesbezüglich das Gespräch mit der Schulleiterin zu suchen und sie über diesen Antrag zu informieren.

2.

Frau [REDACTED] fragt nach, ob die Absicht besteht, in Hecklingen wieder eine Arztpraxis zu eröffnen bzw. eine 2 x wöchentliche Arztprechstunde in den Räumlichkeiten der Rathauspassage abzuhalten.

Herr [REDACTED] teilt mit, dass bereits Gespräche geführt wurden, aber bisher noch keine weiteren Informationen gegeben werden können.

3.

Herr [REDACTED] – In der Vergangenheit wurde mehrfach der Wunsch geäußert, in den Ortsteilen der Stadt Hecklingen Geschwindigkeitsmessanzeigen aufzustellen. Der Verein „Hecklingen – gemeinsam Zukunft gestalten“ hat eine Geschwindigkeitsanzeigetafel gekauft und diese an einer Straßenlaterne im Bereich der Hamburger Str. in Richtung Kreuzung Staßfurter-, Börnecker- und Blauersteinstraße installiert. Damit soll die Verkehrssicherheit im Kreuzungsbereich verbessert werden.

4.

Im gestrigen Haupt- und Finanzausschuss wurde durch Frau [REDACTED] eine Anfrage zur Entwendung von Holz im 1. Busch durch große Technik gestellt. Dazu teilt **Herr [REDACTED]** mit, dass für den Abtransport von Totholz und Bruchholz im 1. Busch eine Genehmigung vorliegt. Eine regelmäßige Kontrolle wird durch den Mitarbeiter des Ordnungsamtes durchgeführt.

5.

Frau [REDACTED] bezieht sich auf einen Zeitungsartikel in der Presse, bei dem es um die Verlängerung der verbürgten Darlehen für die Umland Wohnungsbaugesellschaft Egelu geht. Aus diesem Anlass hatte sie darum gebeten, den Geschäftsführer zur heutigen Stadtratssitzung einzuladen, um die Ratsmitglieder über den aktuellen Stand und den Beteiligungsbericht zu informieren. Dies ist leider nicht erfolgt. Andere Kommunen – außer Hecklingen – wurden mit Hilfe eines Beteiligungsberichtes über die Situation der Gesellschaft in öffentlicher Sitzung informiert. Auch wurde nicht durch den Stadtrat über die Verlängerung der verbürgten Darlehen zugunsten der Umland Wohnungsbaugesellschaft beraten und beschlossen, obwohl dieses die Voraussetzung für die Unterschriftsleistung bei der Bank war bzw. gefordert wurde.

Die Stadt ist 10 %iger Anteilseigner an der Umland Wohnungsbaugesellschaft. Wir haben Bürgschaften in Höhe von 450.000 €. Diese sind bei der DKB mit 2,25 % verzinst. Im Dezember ist der Vertrag bereits schon einmal verlängert worden. Dabei wurde festgelegt, dass innerhalb von 3 Tagen die Stadträte darüber zu informieren sind, was seitens des Bürgermeisters nicht erfolgte.

Herr [REDACTED] stellt richtig, dass er im November 2022 die Zustimmung zur Verlängerung der Tilgungsaussetzung unterschrieben hat und im Februar 2023 die Verlängerung der Zinsbindung bis zum Sommer 2023.

Die bestehende Finanzlast bleibt somit noch ein weiteres halbes Jahr konstant, was positiv für die Kommunen ist und einen Zeitrahmen für die Lösung der Probleme der Umland Wohnungsbaugesellschaft schaffen soll.

Sollte dies ein Fehler gewesen sein, nehme ich die Kritik an und entschuldige mich dafür, denn ich wusste nicht, dass der Stadtrat einzubinden bzw. zu informieren ist.

Frau [REDACTED] bittet trotz allem darum, dass der Rat hier schnellstens durch Herrn [REDACTED] unterrichtet und ein entsprechender Beschluss eingereicht wird, denn die Verlängerung des Darlehens ist die Grundvoraussetzung für ein neues Sanierungskonzept der Umland Wohnungsbaugesellschaft. Es kann nicht sein, dass immer wieder Geld in die Gesellschaft fließt, ohne zu wissen, wie sich die Lage darstellt.

In Schneidlingen und Groß Börnecke gibt es Wohnblöcke, die auf Grund ihres Zustandes nicht vermietbar sind. Dadurch erhöht sich der Leerstand stetig.

Herr [REDACTED] – Das Unternehmen war noch nie gesund und der jetzige Geschäftsführer hat auch keine Aktien an der misslichen Lage. Es war ein Geschenk der Bank, dass bei Unterschriftsleistung der Zinssatz wie bisher bleibt.

Man hat versucht, ein Konzept zu entwickeln, was zukunftsfähig ist. Der Leerstand hat sich erstmals seit Jahren verbessert und durch Mieterhöhungen ist die Verschuldung rückläufig. Die Gesellschaft ist aber nicht in der Lage zu investieren.

Das ausgearbeitete Sanierungskonzept ist im vergangenen Jahr aufgrund der fehlenden Zustimmung einer Gemeinde geplatzt. Auf Grund der dadurch verlorenen guten Zinskonditionen ist ein massiver Schaden entstanden.

Herr [REDACTED] hat heute per E-Mail dem Geschäftsführer vorgeschlagen, eine Info-Veranstaltung durchzuführen, zu der alle Vorsitzenden der Fraktionen der Stadt- und Gemeinderäte der Umland-Kommunen eingeladen werden. Die Veranstaltung sollte presseöffentlich sein und alle Fragen durch die Geschäftsführung transparent beantwortet werden. Fest steht, dass es der Gesellschaft besser gehen würde, wenn das Sanierungskonzept zustande gekommen wäre.

Herr [REDACTED] – Der Geschäftsführer hat wenig überzeugend dargelegt, wie das Unternehmen saniert werden soll. Deshalb muss ein überzeugendes Konzept auf den Tisch.

Frau [REDACTED] ist der Meinung, dass in dieser Angelegenheit der Stadtrat besser informiert werden sollte und anstehende Entscheidungen zukünftig per Beschluss zu untersetzen sind. Gerade bei der Unterzeichnung von Verträgen ist im Vorfeld der Stadtrat zu informieren.

Des Weiteren bittet sie zum wiederholten Male, den Geschäftsführer zur nächsten Stadtratssitzung einzuladen, damit er den Stadtrat über den aktuellen Stand informiert.

Herrn [REDACTED] fehlen die Hintergrundinformationen über die Gesellschaft. Deshalb schlägt er vor, bis zur nächsten Stadtratssitzung eine Übersicht aller Fakten (wieviel Wohnungen die Stadt Hecklingen hat, Inhalt von Verträgen usw.) zusammen zu stellen. Solange der Stadtrat keine konkreten Informationen hat, ist eine Diskussion unnötig.

Herr [REDACTED] bittet um Beendigung der Diskussion. Dieses Thema sprengt den zeitlichen Rahmen der Sitzung und sollte gesondert beraten werden.

Ende des öffentlichen Teils: 19.35 Uhr